

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen**

### **Gebührensatzung –Trinkwasser -**

Aufgrund des § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 546), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-M-V) in der Neufassung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146) und den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung vom 10.12.2007 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2007 die Gebührensatzung –Trinkwasser- beschlossen:

#### **§ 1 Benutzungsgebühren**

(1) Der WZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen sind.

(3) Die Benutzungsgebühren werden als Mengengebühr und Grundgebühr erhoben.

a) Die Mengengebühr beträgt bei einem Jahresverbrauch (pro Hausanschluss):

bis 25.000 m <sup>3</sup>	1,15 EUR /m <sup>3</sup>
von 25.001 bis 50.000 m <sup>3</sup>	1,05 EUR /m <sup>3</sup>
von 50.001 bis 75.000 m <sup>3</sup>	0,95 EUR /m <sup>3</sup>
von 75.001 bis 100.000 m <sup>3</sup>	0,90 EUR /m <sup>3</sup>
von 100.001 bis 150.000 m <sup>3</sup>	0,85 EUR /m <sup>3</sup>
von 150.001 bis 200.000 m <sup>3</sup>	0,83 EUR /m <sup>3</sup>
ab 200.001 m <sup>3</sup>	0,82 EUR /m <sup>3</sup>

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 %. Die Umsatzsteuer ist in dem Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

b) Die Mengengebühr wird für den tatsächlichen Bezug von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben und nach der Menge des Trinkwassers berechnet, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen worden ist. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Trinkwasser. Die bezogene Trinkwassermenge wird mittels Messeinrichtung (Wasserzähler) festgestellt. Der WZV ist berechtigt, die Trinkwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

c) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung erhoben und ist unabhängig von der Menge des bezogenen Trinkwassers zu entrichten.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 5,48 EUR je Monat.

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 %. Die Umsatzsteuer ist in dem Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

ca) Die Grundgebühr bestimmt sich bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten.

Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienenden Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Dies können auch Zweit-, Einlieger- und Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebaute Dach- und Kellergeschosse sein. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

cb) Die Grundgebühr für Grundstücke mit gemischt genutzten Objekten wird sowohl als Wohneinheit als auch als Gewerbeinheit erhoben.

Als Gewerbeinheit gilt jede abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zu einer eigenständigen Nutzung im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung genutzt werden kann. Die Gewerbeinheit ist dafür einer Wohneinheit gleichgestellt.

cc) Die Grundgebühr für sonstige Abnehmer (industriell, gewerblich, landwirtschaftlich oder öffentlich genutzt) wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung berechnet und beträgt monatlich:

<u>Qn in m<sup>3</sup>/h</u>	
bis Qn 2,5	5,48 EUR
bis Qn 6	29,07 EUR
bis Qn 10	49,09 EUR
bis Qn 15	72,67 EUR
bis Qn 40	163,50 EUR
bis Qn 60	164,78 EUR
bis Qn 150	279,84 EUR

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 %. Die Umsatzsteuer ist in dem Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der WZV oder beauftragte Dritte das Grundstück betreten dürfen, um die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen zu können. Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem WZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder des Rechtes an einem Grundstück.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entfällt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem dies dem WZV schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

### **§ 4 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über die Erhebung anderer Abgaben verbunden sein kann. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(2) Der WZV erhebt auf Benutzungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen für die Mengengebühren werden auf der Grundlage der Menge des Trinkwasserbezuges im Vorjahr berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Trinkwassermenge geschätzt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

(3) Die Vorauszahlungen für die Gebühren werden monatlich erhoben und jeweils zum letzten Werktag eines Monats fällig. Die Vorauszahlungen sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

Die Verrechnung der Vorauszahlungen mit der endgültig entstehenden Gebührenschild erfolgt bis zum 31.1. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Trinkwassergebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 4 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Kassierbemühungen sind Mehraufwendungen, die an den Gebührenpflichtigen weiterberechnet werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Ordnungswidrig handelt auch, wer den WZV über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

den WZV pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und die Anzeigepflicht von Rechtsänderungen verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung –Trinkwasser- vom 06.09.2006 außer Kraft.

Stavenhagen, 10.12.2007

Krüger  
Verbandsvorsteher

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung hingewiesen worden ist.